

Gemeinde Ladbergen

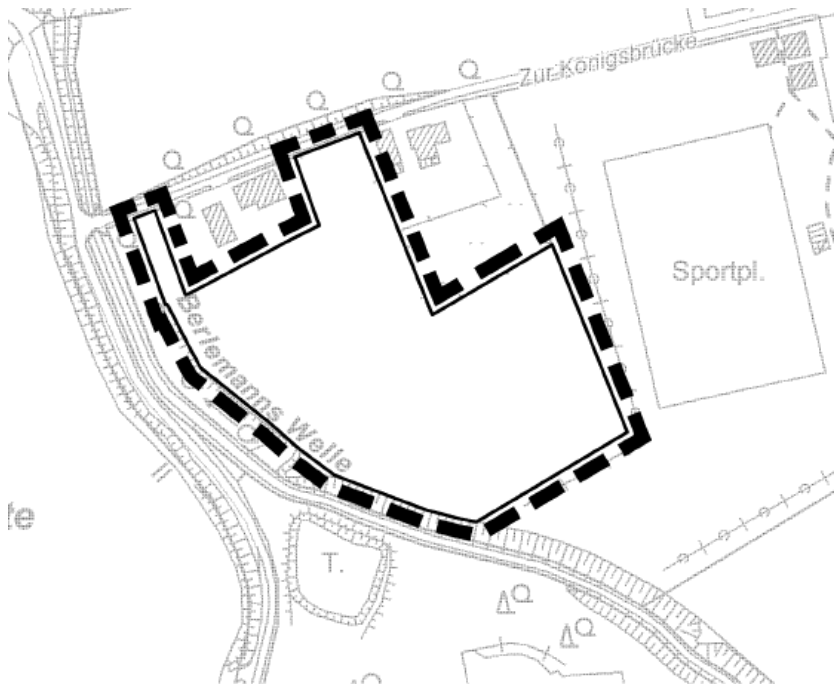
Bekanntmachung

**des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.127
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Zur Königsbrücke“,
der Gemeinde Ladbergen**

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Ladbergen hat in seiner Sitzung am 16.07.2026 auf Grundlage der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung den o.a. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 127 "Freiflächen-Photovoltaikanlage Zur Königsbrücke" wird mit Begründung während der Dienststunden, und zwar

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
bzw. nach Vereinbarung (Tel. 05485 / 81-430 oder 05485 / 81-400).**

im Rathaus der Gemeinde Ladbergen, Jahnstraße 5, 49549 Ladbergen, Zimmer 1.13, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Informationen zu der Planung sind auch unter

<https://www.o-sp.de/ladbergen/rechtskraft> einsehbar.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Flächennutzungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass sich die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen aus § 215 Abs. 1 BauGB ergeben.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Ladbergen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NW).

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird die Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes hiermit angeordnet. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.a. vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Ladbergen, den 17.07.2026

Gemeinde Ladbergen
Der Bürgermeister
Gez. Torsten Buller